

Dienstag, 9. Februar 1999

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- (3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(3) Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(4) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

20. Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter Kraft- und Brennstoffe **II

A4-0002/99

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 61/98 des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (10577/98 — C4-0564/98 — 97/0105(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (10577/98 — 97/0105(SYN)) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(97)0088 ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(98)0385 ⁽⁴⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 189 c und Artikel 130 s Absatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0564/98),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0002/99),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 25.11.1998, S. 20.

⁽²⁾ ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 111.

⁽³⁾ ABl. C 190 vom 21.6.1997, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. C 259 vom 18.8.1998, S. 5.